

Liebe Kolleginnen und Kollegen an der Bremer VHS,

der Frühling ist da und die Osterferien stehen vor der Tür! Wir vom Kursleitendenrat wünschen allen schöne Tage!

Unabhängig davon haben wir noch einige wichtige Informationen für euch.

Darum geht es:

1. **Rechtliche Entwicklungen beim Status von Honorar-Lehrkräften bis 2027: Auswirkungen für VHS-Lehrkräfte?**
2. **Finanzielle Situation und Perspektiven der Bremer VHS**
3. **Umsatzsteuer-Pflicht für VHS-Kurse?**
4. **Perspektiven im DaZ-DaF-Bereich?**
5. **Wann kann ich VHS-Zuschüsse zur Renten- und Krankenversicherung bekommen?**
6. **Wie beantrage ich Urlaubsentgelt und Bildungszeitentgelt?**
7. **Was bedeutet der TVÖD-Abschluss für Bremer VHS-Dozentinnen und-Dozenten?**

## 1. **Rechtliche Entwicklungen beim Status von Honorar-Lehrkräften bis 2027: Auswirkungen für VHS-Lehrkräfte?**

Schon in den letzten KLR-Newslettern haben wir ausführlich über

- das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ (einer solselbstständigen Musiklehrerin wurde der Arbeitnehmerstatus zugesprochen),
- die Statusprüfungen der Deutschen Rentenversicherung und ihre Folgen für Weiterbildungseinrichtungen und freie Lehrkräfte,
- die im Januar vom Bundestag beschlossene Übergangsregelung zum sozialversicherungsrechtlichen Status für freie Lehrkräfte bei Weiterbildungseinrichtungen bis Ende 2026 berichtet.

Ab 2027 sollen neue Regelungen für Beschäftigungsverhältnisse von Honorar-Lehrkräften gelten, die wahrscheinlich auf eine voll sozialversicherungspflichtige Honorarbeschäftigung hinauslaufen. Bis Ende 2026 können die bisherigen Honorarbeschäftigungen weiterlaufen.

Nach Einschätzung des Kursleitendenrates ist dadurch ein großer Teil der Rechtsunsicherheit für die VHS mindestens bis Ende 2026 beseitigt, da die VHS bis dahin nicht befürchten muss, Honorarkräfte eventuell als Arbeitnehmer\*innen übernehmen zu müssen. Die VHS-Leitung und die Juristen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes sehen das allerdings anders. Daher gibt es vorerst leider einen Verhandlungsstopp über weitere Verbesserungen für Bremer VHS-Dozent\*innen und die VHS versucht sich über veränderte Vertragsformulierungen u.a. rechtlich gegenüber Beanstandungen durch die Rentenversicherung zu schützen.

## 2. **Finanzielle Situation und Perspektiven der Bremer VHS**

Über die grundsätzliche schwierige finanzielle Situation der Bremer VHS haben wir schon berichtet. Jetzt haben wir eine gute Nachricht: im Jahr 2024 hat die VHS seit längerem wieder einen Überschusserziel. Das ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, mit beigetragen haben höhere Mindestteilnehmerzahlen in den Kursen (also Mehrarbeit der Lehrkräfte). Leider müssen diese Überschüsse überwiegend zur Verringerung der langjährigen Verluste der Bremer VHS eingesetzt werden.

Trotzdem hat der VHS-Kursleitendenrat im VHS-Betriebsausschuss gefordert, dass die Verbindung mit den geltenden TVÖD-Tariferhöhungen die soziale Absicherung der renten- und krankenversicherungspflichtigen VHS-Honorar-Lehrkräfte (ab 5.400 € Jahreseinkünfte) verbessert bzw. die Honorare erhöht werden. Die zuständige Kultur-Staatsrätin Carmen Emigholz hat versichert, dass die Kulturbehörde Verbesserungen für die Honorarkräfte „im Blick hat“ und „prioritär“ berücksichtigen werde – allerdings hat sie auch auf die bis Mai insgesamt noch unklare Haushaltssituation besonders im Bund verwiesen. Dies betrifft auch die teilweise noch ausstehende finanzielle Unterstützung der Bremer VHS durch den Bremer Senat. Also: noch keine konkreten Ergebnisse, aber wir bleiben dran!

## 3. **Umsatzsteuer-Pflicht für VHS-Kurse?**

Im letzten KLR-Newsletter haben wir allgemein über die Umsatzsteuerpflicht für  
soloselbstständige freie Lehrkräfte ab 25.000 € Jahresumsatz (darunter  
„Kleinunternehmerregelung“ mit Umsatzsteuerbefreiung) berichtet. Da nicht ausgeschlossen ist,  
dass ab 2026 die grundsätzliche Umsatzsteuerbefreiung für viele VHS-Kurse nicht mehr gilt,  
haben wir das Thema bei der VHS-Leitung angesprochen. Die VHS geht davon aus, dass dann  
die Teilnehmergebühren entsprechend erhöht werden müssen, damit die VHS den betroffenen  
Kursleitenden die Umsatzsteuer zusätzlich zum Honorar zahlen kann.

---

#### 4. Perspektiven im DaZ-DaF-Bereich?

Über die massiven Kürzungen bei den Berufssprachkursen und die entsprechenden Aktivitäten  
haben wir im letzten KLR-Newsletter informiert.

Die betroffenen Kolleg\*innen haben inzwischen zum großen Teil insbesondere durch den  
Einsatz in anderen DaF-DaZ-Bereichen der Bremer VHS und eigene Initiative weiterhin Arbeit –  
wenn auch teilweise in verringertem Umfang.

Unabhängig davon sind die Perspektiven in diesem Bereich noch ziemlich unklar, insbesondere  
solange der politische Kurs und Haushalt der zukünftigen Bundesregierung in Bezug auf  
Migration und Integration noch nicht klar ist. Allerdings muss nach Auskunft der VHS und des  
BAMF davon ausgegangen werden, dass es die Berufssprachkurse in der bisherigen Form nicht  
mehr geben wird, sondern nur noch „Job-Turbo“-Kurse, die nach Einschätzung von BSK-  
Kolleg\*innen weniger spezifisch und umfangreich – und damit wahrscheinlich weniger erfolgreich  
– sein werden. Auch bei den bisherigen Integrationskursen soll zukünftig eine stärkere  
„berufliche Orientierung“ erfolgen.

---

#### 5. Wann kann ich VHS-Zuschüsse zur Renten- und Krankenversicherung bekommen?

##### **Wichtiger Hinweis für alle, die mehr als 1-2 Kurse machen: VHS-Zuschüsse zur Renten- und Krankenversicherung**

Der VHS-Kursleitendenrat hat 2019 zusammen mit GEW und verdi die VHS-  
Rahmenvereinbarung durchgesetzt – mit dem Recht auf hälftige Zuschüsse der VHS zu Renten-  
und Krankenversicherung. Bei der Vollversammlung hat sich gezeigt, dass etliche Kolleg\*innen  
immer noch nicht alle ihnen zustehenden Möglichkeiten für eine Erhöhung ihres Honorars  
nutzen. Das betrifft alle, die durch die VHS-Honorare mehr als die Hälfte ihrer Erwerbseinkünfte  
beziehen. Sie gelten als „arbeitnehmerähnlich“.

„Erwerbseinkünfte“ beziehen sich auf Arbeitnehmertätigkeit und Honorartätigkeit –nicht (!) jedoch  
auf andere Einkünfte wie z.B. Rente. Wichtig: diese Regelung orientiert sich nicht (!) an einer  
Vollzeittätigkeit, sondern kann auch schon bei 5 oder 6 Unterrichtsstunden / Woche erreicht  
werden.

##### **Wie kann ich das bei mir erkennen?**

Im Steuerbescheid (der für die Anerkennung der „Arbeitnehmerähnlichkeit“ vorgelegt werden  
muss) werden die „Einkünfte aus selbstständiger Arbeit“ (Honorare) und die „Einkünfte aus nicht  
selbstständiger Arbeit“ (Arbeitnehmer-Gehalt) angegeben. Wenn meine VHS-Honorare mehr als  
die Hälfte dieser beiden Einkunftsarten sind, bin ich arbeitnehmerähnlich. Dafür kann schon ein  
monatliches Honorar von 600 € reichen.

##### **Welche Zuschüsse zum Honorar kann ich dann von der VHS erhalten?**

Wenn ich arbeitnehmerähnlich bin, kann ich auf Antrag (!) zusätzlich zu meinem regulären VHS-  
Honorar hälftige Zuschüsse zur

- **Rentenversicherung** und
- **Krankenversicherung**

erhalten, sowie ein

- **Urlaubsentgelt**(ein durchschnittliches Honorar für 4 Wochen gesetzlichen Mindesturlaub)  
und ein
- **Bildungszeitentgelt**(ein durchschnittliches Honorar für 1 Woche, maximal 2 Wochen) –  
falls ich in dem Jahr eine Bildungszeit angemeldet und gemacht habe.

##### **Wie kann ich die Zuschüsse beantragen?**

Der Antrag auf Arbeitnehmerähnlichkeit ist auf der [VHS-Homepage](#) sowie der Homepage des  
Kursleitendenrates erhältlich. Wichtig: der Antrag muss für jedes Jahr neu und kann nur  
nachträglich gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Steuerbescheid des betreffenden Jahres,
- eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über die Höhe der gezahlten RV-  
Beiträge des entsprechenden Jahres,
- eine Bescheinigung der Krankenversicherung über die Höhe der gezahlten KV-Beiträge  
des entsprechenden Jahres.

Wenn eine Bescheinigung der Rentenversicherung oder der Krankenversicherung nicht  
vorgelegt wird, werden auch keine Zuschüsse zu der entsprechenden Versicherung gezahlt.

Auch wichtig: die Anträge können auch rückwirkend für mehrere Jahre gestellt werden. Die vom VHS-Kursleitendenrat und der Gewerkschaft ausgehandelte VHS-Rahmenvereinbarung über diese Zuschüsse gilt seit dem 1.1.2020.

---

## 6. Wie beantrage ich Urlaubsgeld und Bildungszeitentgelt?

Wer – wie oben erklärt – das Recht auf VHS-Zuschüsse zur Renten- und Krankenversicherung hat, hat auch das Recht auf

- **Urlaubsgeld**(ein durchschnittliches Honorar für 4 Wochen gesetzlichen Mindesturlaub) und ein
- **Bildungszeitentgelt**(ein durchschnittliches Honorar für 1 Woche, maximal 2 Wochen) - falls in dem Jahr eine Bildungszeit angemeldet und gemacht wurde. Dazu muss der VHS die Teilnahme an einem Bildungsurlaub vorher gemeldet und nachher mit Bescheinigung nachgewiesen werden. (Eine gute Gelegenheit sich über die interessante Arbeit der Kolleg\*innen zu informieren!)

Die Beantragung kann mit dem gleichen Formular erfolgen wie für die VHS-Zuschüsse zur Renten- und Krankenversicherung.

---

## 7. Was bedeutet der TVÖD-Abschluss für Bremer VHS-Dozentinnen und -Dozenten?

Sicher haben alle mitbekommen, dass es eine Schlichtung bei den TVÖD-Verhandlungen gegeben hat. Und sicher wissen die meisten, dass der Kursleitendenrat in der VHS-Rahmenvereinbarung Mindesthonorarerhöhungen entsprechend TVÖD vereinbart hat. Seit unserer großen Mindesthonorarerhöhung auf 31 € hat die VHS die bisherige TVÖD-Erhöhung wegen der finanziellen Probleme noch nicht vollzogen – jedoch wurde von der Staatsrätin grundsätzlich das Einhalten der Vereinbarung zugesichert (wenn auch mit zeitlicher Verzögerung).

**Wichtig für alle VHS-Dozent\*innen ist, dass von den Gewerkschaften ausgehandelte Tarifierhöhungen von den Betrieben nur auf Gewerkschaftsmitglieder übertragen werden müssen.** Da es sein könnte, dass diese Möglichkeit von der VHS aus finanziellen Gründen angewendet wird, empfehlen wir allen Kolleg\*innen dringend in die Gewerkschaft (GEW oder verdi) einzutreten, damit sie die zukünftigen Honorarerhöhungen auch in vollem Umfang erhalten! Dann tritt auch der Rechtsschutz der Gewerkschaft in Kraft, falls es Probleme gibt.

**Dass sich die Gewerkschaftsmitgliedschaft rechnet, haben nicht nur die letzten allgemeinen Honorarerhöhungen gezeigt, sondern auch die mindestens für die Gewerkschaftsmitglieder zu erwartenden Tarifierhöhungen von rund 3 % im Jahr. Bei 0,7% (GEW) bzw. 1% (verdi) Gewerkschaftsbeitrag ist das schon bei der ersten Tarifierhöhung mehrfach herausgeholt. Beitrittsanträge findet ihr unter diesen Links: [GEW](#) - [verdi](#), oder erhaltet ihr, wenn ihr eine Mail mit dem Betreff "Gewerkschaft " (ggf. mit Vermerk GEW, Verdi oder "beide") an den KLR schickt: [info@vhs-dozenten-hb.de](mailto:info@vhs-dozenten-hb.de) .**

---

Darüber werden wir erst im nächsten Newsletter berichten:  
Wo und wie gibt es eine Unfallversicherung für Selbstständige?

### Herzliche Grüße und schöne Osterferien

Euer Kursleitendenrat der Bremer VHS

Ali, Christoph, Claudia, Hajo, Heidi, Martina, Natalya, Paola, Ricarda und Walter

Bei Fragen wendet euch gerne an uns über [info@vhs-dozenten-hb.de](mailto:info@vhs-dozenten-hb.de) .

**P.S.** Unsere fast allen bekannte und unermüdlich engagierte Mitstreiterin für die Interessen der Bremer VHS-Kursleitenden, Paola de la Rosa, verlässt uns nach 22 Jahren an der VHS und 19 Jahren im KLR in Richtung Spanien. Vielen herzlichen Dank für deinen Einsatz, deine Aufmerksamkeit, deine Kollegialität, deine Anregungen, deine Zusammenarbeit und vieles mehr!

**Alles Gute, Paola!**

Deine VHS- und KLR-Kolleg\*innen

---

herausgegeben am 01.04.2025 vom Kursleitendenrat der Bremer VHS

[www.vhs-dozenten-hb.de](http://www.vhs-dozenten-hb.de)